

Protokollauszug vom 31. Januar 2017

267 30 Personal
30.10.10.20 Kanton

Grundsatzentscheid Umgang Kompensation altersbedingte Mehrferien

Beschluss

1. Die Zentralschulpflege (ZSP) beschliesst:

Die Stadt Winterthur stellt den Schulen für alle über 50- und über 60jährigen Klassenlehrpersonen das Pensum für die Kompensation der 5. bzw. 5 und 6. Ferienwoche (42 bzw. 84 Stunden bei einem 100 %-Pensum) auf eigene Kosten zur Verfügung. Damit kann eine andere Lehrperson ihr Pensum erhöhen, um schulische Aufgaben zu übernehmen, welche die Klassenlehrperson mit erhöhtem Ferienanspruch abgibt. Die ZSP nimmt Kenntnis davon, dass die Kosten dazu wiederkehrend 0.9 Mio. Franken betragen. Das Departement Schule und Sport (DSS) wird beauftragt, den entsprechenden Kreditantrag an den Grossen Gemeinderat zu Händen der Volksabstimmung zu stellen.

Ab Schuljahr 2017/18 gilt folgende Regelung für Härtefälle: Besteht das Team aus einem ausserordentlichen hohen Anteil Personen mit fünf oder sechs Ferienwochen und sind weitere besondere Umstände vorhanden, welche die Ressourcenplanung im Schulalltag erschweren, kann die Schulleitung in Rücksprache mit dem entsprechenden Präsidium der Kreisschulpflege einen Antrag für zusätzliche Vollzeiteinheiten (VZE) an die Zentralschulpflege stellen. Im Antrag muss ausgewiesen sein, wie viele zusätzliche VZE benötigt werden.

2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport: Bereich Bildung
3. Veröffentlichung

Ausgangslage

Die ZSP erteilte der Projektgruppe «Neu definierter Berufsauftrag für Lehrpersonen» (nBA) am 28. Juni 2016 den Auftrag, zu den verschiedenen konkreten Regelungs- und Ausgestaltungsfragen, die sich mit der Einführung des nBA stellen, Lösungsvorschläge zu erarbeiten und der Zentralschulpflege zu beantragen.

Zwischenbericht und Anträge der Projektgruppe zu Grundsatzentscheiden, die im Hinblick auf die Planung des Schuljahres 2017/18 für die Schulleitungen wesentlich waren, wurden an die ZSP anfangs Oktober 2016 und im Januar 2017 gestellt.

Das Geschäft zum Umgang Kompensation altersbedingte Mehrferien ist aufgrund des Antrags der Projektgruppe diskutiert worden. Es wurde ein Alternativvorschlag eingebracht, welcher die Kompensation der zusätzlichen Ferienwochen von über 50- bzw. über 60jährigen Klassenlehrpersonen vorsehen soll. Das DSS wurde eingeladen, eine Entscheidungsgrundlage für die Kompensation der 5. und 6. Ferienwoche zu erarbeiten. Zu diesem Geschäft muss die ZSP einen Grundsatzentscheid fällen.

Begründung

Mit Einführung des nBA wird die neue Regelung des Ferienanspruchs die altersbedingte Pensenreduktion ablösen. Die bisherige altersbedingte Pensenreduktion (d.h. die Reduktion des Vollpensums um 2 WL ab Beginn des Schuljahres, in welchem die Lehrperson das 57. Altersjahr vollendet) wird mit der Einführung des nBA aufgehoben. Die gesamtstädtischen Kosten für die bisherige altersbedingte Pensenreduktion beliefen sich im Jahr 2015 auf rund 2.77 Mio. Franken, was 18.64 Vollzeiteinheiten (VZE; =Vollstellen) entspricht. Diese VZE mussten eingesetzt werden, um den Unterricht aufrecht zu erhalten.

Die altersbedingte Pensenreduktion war etwas grosszügiger, als es der neue Ferienanspruch sein wird. Der neue Ferienanspruch entspricht demjenigen des restlichen Staatspersonals (Betreuung, Verwaltung, Hausdienst, andere). Somit verlieren die Lehrpersonen in diesem Bereich eine Besserstellung gegenüber dem restlichen Staatspersonal.

Im nBA ist der Ferienanspruch wie folgt definiert:

bis 49 Jahre -> 4 Wochen

ab 50 Jahre -> 5 Wochen

ab 60 Jahre -> 6 Wochen

Bei einem Beschäftigungsgrad von 100% erhält eine Lehrperson eine Zeitgutschrift von 42 Stunden ab 50 Jahren (2% oder 0.02 VZE) und von 84 Stunden (4% oder 0.04 VZE) ab 60 Jahren. Lehrpersonen können Ferien nur während der Schulferien beziehen. Entsprechend führt der Ferienanspruch zu einer Reduktion in einem oder mehreren der Tätigkeitsbereiche für die Schule.

Der Schulunterricht ist von der Zeitgutschrift bzw. einer allfälligen Kompensation nicht betroffen. Aufgrund des erhöhten Ferienanspruchs von älteren Lehrpersonen steht einer Schule aber weniger Arbeitszeit zur Verfügung für Tätigkeiten wie Zusammenarbeit, Mitgestaltung der Schule oder Weiterbildung. Schulen mit einem hohen Anteil an älteren Lehrpersonen haben damit im Vergleich zu Schulen mit jüngeren ein kleineres Gesamtpensum. Die Gemeinde kann diese fehlenden Ressourcen mit kommunalen Vollzeiteinheiten auf der Grundlage von § 2e Abs. 2 lit. h nLPVO auf eigene Kosten ausgleichen.

Bisher musste die Gemeinde die Kosten für die altersbedingte Pensenreduktion allein tragen (in Winterthur 2.77 Mio. Franken). Diese Kosten fallen mit der Neuregelung des Ferienanspruchs weg, da der zusätzliche Ferienanspruch während den Schulferien bezogen werden muss. Das heisst, die Einführung des nBA wird auf kommunaler Ebene zu einer Einsparung in dieser Höhe führen. Dies ist ein Spareffekt der vom Kanton nicht beabsichtigt war. Das Volksschulamt empfiehlt daher den Gemeinden, die 5. und 6. Ferienwoche freiwillig auf eigene Kosten zu kompensieren und aus den frei werdenden Mitteln der ehemaligen altersbedingten Pensenreduktion zu finanzieren.

Der zusätzliche Mittelbedarf (in VZE) wird wie folgt berechnet:

- Bei 5 Wochen Ferienanspruch: $42 \text{ h} / 1'932 \text{ h} * \text{Beschäftigungsgrad der Lehrperson}$
- Bei 6 Wochen Ferienanspruch: $84 \text{ h} / 1'932 \text{ h} * \text{Beschäftigungsgrad der Lehrperson}$

Die finanziellen Mehraufwendungen würden auf der durchschnittlichen Lohnsumme sowie zusätzlich den Sozialversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers budgetiert:

- Kindergartenstufe Lohnstufe 9
- Primarstufe Lohnstufe 9
- Sekundarstufe Lohnstufe 10

Antrag an den Gemeinderat und Übergangsregelung

Eine generelle Kompensation der zusätzlichen Ferienwochen kann nicht allein von der ZSP beschlossen werden. Es handelt es sich dabei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde, die als solches beschlossen und finanziert werden muss. Die Einstellung der Kosten für die altersbedingte Pensenreduktion ins Budget ist dazu keine genügende Grundlage.

Die Kosten der die Stadt Winterthur für die Kompensation der zusätzlichen Ferienwochen nötigen Pensen betragen pro Jahr 0.9 Mio. Franken (gesamthaft 6 VZE). Die zusätzliche VZE würden den Schulkreisen zugewiesen. Ein entsprechender Kreditantrag muss an Grossen Gemeinderat zu Händen der Volksabstimmung gestellt werden. Aufgrund der Dauer des politischen Entscheidungsprozesses kann eine solche Kompensation frühestens im Schuljahr 18/19 gewährt werden.

Folgende Regelung für Härtefälle in Schulen soll in der Zwischenzeit zur Anwendung kommen um die Aufgabenerledigung sicherzustellen: Besteht das Team aus einem ausserordentlichen hohen Anteil an über 50-jährigen Lehrpersonen und sind weitere besondere Umstände vorhanden, welche die Ressourcenplanung im Schulalltag erschweren, kann die Schulleitung in Rücksprache mit dem entsprechenden Präsidium der Kreisschulpflege einen Antrag für zusätzliche VZE an die Zentralschulpflege stellen. Im Antrag muss ausgewiesen sein, wie viele zusätzliche Vollzeiteinheiten benötigt werden.

Weiteres Vorgehen

Der Bereich Bildung fasst zu Händen der ZSP einen Antrag an den GGR. Die Schulleitungen werden über eine SL Info über den Auftrag und die Übergangsregelung informiert. Der Beschluss wird veröffentlicht.

Kosten

Jährlich wiederkehrend 900'000.- Franken/Jahr (6 VZE)

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Zentralschulpflege

Beilage

- Schlussbericht der Projektgruppe «Neu definierter Berufsauftrag für Lehrpersonen»

Datum: 31. Januar 2017 kh